

01.10.2003

Sportclub 1920 Unterbach e.V.

Satzung

und

Ordnung der Jugendabteilung

Ordnung der Seniorenabteilungen

Ehrenordnung

Beitragsordnung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 09. September 1920 gegründete Sportclub 1920 Unterbach e.V. hat seinen Sitz in 40627 Düsseldorf (Unterbach). Er ist in das Vereinsregister (Nr.: VR 3351) beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein fördert die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude seiner Mitglieder, vor allem der Jugendlichen und unterstützt den Sport im Allgemeinen.

2.2 Der Verein führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihm zufließenden Mittel.

2.3 Der Vorstand kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.

2.4 Die Abteilungen des Vereins führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung, Wegfall des Zweckes

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Satzungen und Ordnungen der zuständigen Landesverbände sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein verbindlich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

7.2 Mit der Unterschrift des Mitglieds übernimmt er, bzw. der gesetzliche Vertreter die Verpflichtung zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und erkennt die Satzung des Vereins an.

7.3 Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch gemäss § 670 BGB. Einzelheiten regelt § 2.11 der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins

§ 8 Mitglieder

8.1 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

8.2 Der Verein hat Ehrenmitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

8.3 Die Mitglieder haben gegen den Verein grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

9.1 Von allen Vereinsmitgliedern werden grundsätzlich Mitgliedsbeiträge erhoben.

Näheres regelt die Beitragsordnung

9.2 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, auch baulicher Art oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- 9.3** Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluß aus dem Verein.

- 10.2** Der Austritt muß schriftlich erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres, mit einer Frist von 30 Tagen, zulässig.

- 10.3** Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Ein Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und / oder Ordnungen des Vereins verstößt oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Ein Ausschluß erfolgt, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und faßt die richtunggebenden Beschlüsse. Sie wird durch den Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres einberufen und befaßt sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

1. Berichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassierer

2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes , des Ältestenrates und der Kassenprüfer
5. Neufassung und Änderung Satzung
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
7. Auflösung des Vereins

12.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

12.3 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Die bis dahin gefaßten Beschlüsse bleiben wirksam. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten beschlußfähig.

12.4 Wird eine Mitgliederversammlung ab- oder unterbrochen, kann sie innerhalb von bis zu 30 Tagen fortgesetzt werden.

12.5 Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13 Einberufung und Anträge zur Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragt. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

13.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftliche Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben.

13.4 Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist die Dringlichkeit durch die Versammlung festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§14 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokoll

14.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer geleitet. Für den Tagesordnungspunkt "Vorstandswahlen" wird aus dem Kreis der Mitglieder ein Versammlungsleiter - mit einfacher Mehrheit- gewählt.

14.2 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

14.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§15 Abstimmungen

15.1 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

15.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

15.3 Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

15.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich.

§16 Vorstand

16.1 Der Verein besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand

in der Satzung und allen Vereinordnungen Vorstand und/oder Verein genannt-

- a) dem erweiterten Vorstand und
- b) dem Beirat

16.2 Der Verein wird gemäss § 26 BGB vom geschäftsführenden Vorstand – im Aussenverhältnis von jeweils zwei Vorstandmitgliedern gemeinsam – vertreten.

Bei vorzunehmenden Abstimmungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dies gilt auch, sofern der erweiterte Vorstand und/oder der Beirat mitwirkt.

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB sind:

- die/der 1. Vorsitzende/r
- die/der 1. Geschäftsführer/in
- die/der 1. Kassierer/in
- die/der 2. Vorsitzende/r

16.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der/den

- a) Abteilungsleiter/in
- b) 2. Geschäftsführer/in
- c) 2. Kassierer/in
- d) Schriftführer/in

16.4 Der Beirat besteht aus dem/der/den

- a) Abteilungsgeschäftsführer/in/nen
- b) Abteilungskassierer/in/nen
- c) Sozialwart/in
- d) Vorsitzende/r des Ältestenrates

16.5 Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten und den Abschluß von Pachtverträgen betreffen, ist die

vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

- 16.6** Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 16.2, 3 und 4 werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes nach § 16.2, 3 und 4 endet in jedem Fall mit seinem ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder aus dem Beirat vorschlagen und auch wählen, das bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragt wird.

Die Wahldauer – drei Jahre – gilt auch für die weiteren Abteilungsvorstände, deren Wahl in den Abteilungsversammlungen vorgenommen werden muss. Der gesamte Abteilungsvorstand muss in der Generalversammlung bestätigt werden.

§17 Aufgaben des Vorstandes

- 17.1** Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- 1.) Erstellung des Jahresberichtes
- 2.) Beschlußfassung über die Aufnahme in besonderen Fällen und den Ausschluß von Mitgliedern
- 3.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4.) Beschlußfassung über die Änderung aller Ordnungen des Vereins

- 17.2** Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen. Insbesondere ist er beauftragt für eine ordnungsgemäße Buchführung ggf. durch Heranziehung eines Steuerberaters zu sorgen.

- 17.3** Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindesten 4 Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 17.4** Der Vorstand zieht bei Bedarf zu seinen Sitzungen die Beiratsmitglieder hinzu, die beratende Funktion haben.

§18 Aufgaben des Beirates

Der Beirat unterstützt den Vorstand in entscheidenden und grundsätzlichen Fragen. Er hat beratende Funktion und tritt nach Bedarf in Anwesenheit und unter Leitung des Vorstandes zusammen.

§19 Ältestenrat

In der Generalversammlung ist ein Ältestenrat zu wählen. Er soll aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Diese wählen aus ihrer Mitte am selben Tag den/die Ältestenratsvorsitzende/n. Diese/r ist dann ordentliches Beiratsmitglied.

§ 20 Aufgaben des Ältestenrat

Der Ältestenrat ist Beschwerdestelle für alle Maßnahmen die der Vorstand erlassen hat (§§ 7; 8; sowie alle Ordnungen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht) und hat das Recht, Strafen oder Entscheidungen zu korrigieren oder aufzuheben. Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes müssen innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden des Ältestenrates vorliegen. Dieser hat die Pflicht, den Ältestenrat innerhalb weitere 14 Tagen einzuberufen und den Einspruch zu behandeln.

Der Beschluß des Ältestenrates – anwesend müssen mindestens die Hälfte der gewählten Personen sein – wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Dieser gefaßte Beschluß ist für den Vorstand bindend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden.

§ 21 Abteilungen

Für die Abteilungen sind die jeweiligen Abteilungsordnungen mit maßgebend.

§22 Kassenprüfung

Die Kassenprüfungen erfolgen jährlich im ersten Folgequartal und obliegen zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Diese erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des/der Kassierer/in.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Die Vereinssatzung tritt ab sofort in Kraft. Die bisherige Satzung vom 23.Juni 1998 verliert ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 01.10.2003

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

Ordnung für die Seniorenabteilungen

Zur Zeit: Fußballsenioren

Handballsenioren

des Sportclub 1920 Unterbach

§ 1 Organe der Vereinsabteilung

Organ der Vereinsabteilung ist der Abteilungsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. der/dem Abteilungsleiter/in
2. der/dem Geschäftsführer/in
3. der/dem Kassierer/in

sowie deren Stellvertretern/innen.

§ 2 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand hat insbesondere die Aufgabe,

- 2.1** die sportlichen Ziele der Abteilung und die dazugehörigen anderen Unterabteilungen im Sinne der Vereinssatzung zu fördern und zu koordinieren, den Spielbetrieb zu gestalten, zu lenken und zu überwachen und damit die verbundenen Führungsaufgaben zu übernehmen und durchzuführen.
- 2.2** Der Abteilungsvorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der der Abteilung zufließenden Mittel. Für die Eingehung von Verpflichtungen im Wert von 1.000,00 Euro, bei Dauerverpflichtungen im Jahreswert von mehr als 1.000,00 Euro ist die vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen.
- 2.3** Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet spätestens im Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr dem Vorstand einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.4** Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, Abteilungsordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsvorstand ist für seine Beschlüsse der Abteilungsversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 3 Wahlen

- 3.1** Der Abteilungsvorstand wird durch die Mitglieder der Abteilung/en für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt.

3.2 Die Abteilungsversammlung wird spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres von dem /der Abteilungsleiter/in unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder durch Aushang im Clubhaus und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3.3 Ansonsten gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

3.4 Tritt der/die Abteilungsleiter/in oder der gesamte Abteilungsvorstand während einer Wahlperiode zurück, so ist durch den Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sitzung der Abteilung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Wahlen" einzuberufen.

3.4.1 Bis zur Durchführung der Neuwahlen übernimmt ein vom Vereinsvorstand berufenes Mitglied der Abteilung die Leitung kommissarisch.

3.4.2 Eventuelle Ergänzungswahlen sind in der nächsten Ausschusssitzung der Gestalt vorzunehmen, daß die Amtszeit des Gewählten mit der Amtszeit der turnusgemäß Gewählten übereinstimmt.

3.5 Auf Antrag von mindestens 10% der Abteilungsmitglieder ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

§ 4 Allgemeines

Die Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig.

§ 5 Änderung der Seniorenordnung

Änderungen dieser Ordnung können nur von der Abteilungsversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Ehrenordnung

des

Sportclub 1920 Unterbach e.V.

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Besondere Verdienste um den Sport und um den Sportclub 1920 Unterbach e.V. können durch Auszeichnungen, durch Ehrennadeln und durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.

§ 2 Auszeichnungen und Ehrennadeln

Als Auszeichnungen können verliehen werden:

2.1 Silberne Ehrennadel mit halben Kranz

- für besonders verdiente Mitglieder, die langjährig für den Verein tätig waren oder diesen tatkräftig und / oder fördernd unterstützt haben

2.2 Silberne Ehrennadel mit vollem Kranz

- für 25 Jahre Mitgliedschaft

2.3 Goldene Ehrennadel

- für 40 Jahre Mitgliedschaft –

2.4 Goldene Ehrennadel

- für besonders verdiente Mitglieder, die mindestens für die Dauer oder insgesamt, von 20 Jahren für den Verein tätig waren oder diesen in dem gleichen Zeitraum und / oder länger tatkräftig und / oder fördernd unterstützt haben.

2.5 Ehrenmitglied

- grundsätzlich nach 50jähriger Vereinsmitgliedschaft

2.6 Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind können nur dann geehrt werden, wenn ein einstimmiger Vorstandsbeschuß vorliegt.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,

3.1 Mitglieder nach 50 Jahren Mitgliedschaft, möglich schon in dem Jahr in dem die 50jährige Mitgliedschaft vollendet wird.

3.2 Sonstige Ernennungen zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 4 Zuständigkeiten

Zuständig für die Verleihung der Ehrennadeln, der Ehrenurkunden sowie der Ehrenmitgliedschaft ist der Vorstand.

§ 5 Urkunden und Bekanntmachung

Auszeichnungen und Ernennungen sind zu beurkunden und sollen durch Aushang bekannt gemacht werden. Sie sind in die Mitgliederdatei (EDV) zu übernehmen.

Beitragsordnung des Sportclub 1920 Unterbach e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1.1 Übersicht der Jahresbeiträge

		Fußball-senioren	Fußball-junioren	Handball	Boule	Leicht-athletik
Aufnahmegebühr (wird mit der ersten Beitragserhebung fällig)		15,00 €	10,00 €	15,00 €	15,00 €	10,00 €
Sportversicherung		3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Junioren (bis zum vollendeten 18.Jebensjahr)			90,00 €			75,00 €
Senioren		108,00 €		90,00 €	90,00 €	
Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende, Arbeitsuchende (nur mit jährlich neu vorzulegenden Nachweis)		60,00 €		60,00 €	60,00 €	
Rentner		75,00 €		75,00 €	75,00 €	
Geschwisterkinder			60,00 €			60,00 €
Familienbeitrag (ab 1 Erwachsener mit Kind)		170,00 €	170,00 €	170,00 €	170,00 €	170,00 €

- 1.2** Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Februar und August zuzüglich der anteiligen Sportversicherung im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Rücklastschriften durch ihr Verschulden werden die uns entstandene Kosten (zzt. 3 € bzw. 6 €) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.3** In Absprache mit den jeweiligen Abteilungsvorständen bzw. dem Hauptvorstand kommt auch die Möglichkeit der Überweisung in Betracht.
- 1.4** Bei Eintritt im laufenden Jahr, ist der in der Mitgliedsbestätigung ausgewiesene Betrag innerhalb von 14 Tagen auf das **angegebene Konto** bei der **Stadtsparkasse Düsseldorf (BLZ 30050110)** zu überweisen.
- 1.5** Sollte ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sein, kann es vom Hauptvorstand bis zur vollständigen Zahlung seiner Beiträge von der Teilnahme am Spielbetrieb bzw. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 1.6 Über eine Beitragsbefreiung in besonderen Fällen entscheidet die jeweiligen Abteilungsvorstände.
- 1.7 Die Mitgliedsbeiträge stehen dem Verein zu. Ein mindestens 10%iger Anteil an dem Soll-Jahresbeitrag verbleibt beim Hauptverein. Bei der Berechnung ist die Abteilungsmittgliederstärke per 31.12. des Vorjahres anzusetzen.
- 1.8 Die Höhe der Aufwandsersatzansprüche nach § 670 BGB kann vom Vorstand für jeden der Anspruchsberechtigten eigenständig festgelegt werden. Der Vorstand hat auch das Recht, Anspruchersuchen ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.

§ 2 Kündigung

- 2.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.
- 2.2 Sie muss schriftlich an den **SC 1920 Unterbach e.V., - Mitgliederverwaltung -, Niermannsweg 10, 40699 Erkrath** gerichtet sein.
- 2.3 Bei Mitgliedern der Fußballsenioren- und Fußballjuniorenabteilung muss nach Vorgabe durch den **West-deutschen Fußball- und Leichtathletikverband** die Kündigung zudem **per Einschreiben** erfolgen.

Jugendordnung des SC 1920 Unterbach

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SC Unterbach sind:

1. alle jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, oder soweit sie noch für eine Jugendmannschaft spielberechtigt sind. Die Jugendlichen, die als Senioren/Innen spielberechtigt sind gehören nicht zur Jugendabteilung.
2. die gewählten und
3. die berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

Der Personenkreis zu 1.) und 2.) muß, der zu 3.) soll Mitglied des Vereins sein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugend des SC Unterbach führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der SC Unterbach-Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen (Schulen)
- f) Ausbau der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des SC Unterbach sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Jugendvorstand
-

§ 4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist oberstes Organ und besteht aus den jugendlichen Vereinsmitgliedern.

4.1 Aufgaben des Vereinsjugendtages sind :

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl eines Beisitzers(in) und der Jugendvertreter (Aktivensprecher) zum Jugendvorstand
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

4.2 Der ordentliche Jugendtag soll jeweils bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres stattfinden. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendvorstandes drei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang im Clubhaus und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4.3 Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich – unter Angabe von Gründen – beim Jugendvorstand beantragt.

4.4 Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist. Die bis dahin gefaßten Beschlüsse bleiben wirksam.

4.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

4.6 Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 5 Jugendvorstand

5.1 Für jede Sparte einer Jugendabteilung werden eigene Organe gegründet.

5.2 Der jeweilige Jugendvorstand besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden (Abteilungsleiter)
- b) dem/der stellvertr. Vorsitzenden/e
- c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- d) dem/der stellvertr. Geschäftsführer/in
- e) dem/der Kassierer/in
- f) dem/der stellvertr. Kassierer/in
- g) sowie einem/r Beisitzer/in
- h) und zwei Jugendvertreter/innen (Aktivensprecher) die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
(nach Möglichkeit ein männl. und ein weibl. Mitglied).

5.3 In den jeweiligen Jugendvorstand ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr zu den Positionen des Absatzes 2; Buchst.a) bis f) wählbar.

5.4 Der jeweilige Jugendvorstand wird zu den Positionen des Abs.2, Buchst.a) bis f) von den Trainern, Betreuern und Mitgliedern des Jugendvorstandes gewählt.

5.5 Der/die Vorsitzende/r des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der /die Vorsitzende/r ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

5.6 Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre bestätigt. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Jugendvorstandes im Amt.

- 5.7** Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 5.8** Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- 5.9** Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Für die Eingehung von Verpflichtungen im Wert von 1.000,00 Euro, bei Dauerverpflichtungen im Jahreswert von mehr als 1.000,00 Euro ist die vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen.
- 5.10** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Untergruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Genehmigung des Vereinsvorstandes.